

Dietzinbach, Celle und das Patronat der Hanauer Grafen

Nach Urkunden von 1270 und 1300 üben in Dietzenbach an der dortigen Pfarrkirche die Herrn von Eppstein das Patronatsrecht aus¹, d. h. sie dürfen für vakante Pfarrstellen dem bischöflichen Kommissariat in Aschaffenburg geeignete Priesterkandidaten zur Anstellung vorschlagen. Das Patronatsrecht beinhaltet aber auch Pflichten, wie die Baupflicht für die Pfarrkirche und den Unterhalt eines Pfarrhauses für die eingesetzten Geistlichen. Dann, ab Mitte des 14. Jahrhunderts, besitzen die Grafen von Hanau dieses Recht, und das gilt ab da auch für die Zellkirche.

Nach einer Urkunde vom 26. Juni 1344² (Übersetzung des lateinischen Textes im Anhang Nr. 1) macht Hanau von diesem Recht Gebrauch und Ullrich der Jüngere, ab 1346 - 1369 Graf Ullrich III.³, benennt für die vakante Vikariatsstelle (Stelle eines Kaplans) an der „erneuerten Zellkirche“ den Priester Heinrich von Krotzenburg und schickt diesen mit einem Einführungsschreiben zur Vorstellung nach Aschaffenburg. Pflichtgemäß hatte er zuvor die Zellkirche „von neuem gegründet, ausgestattet und wieder errichtet“. Diese Urkunde ist zugleich die Ersterwähnung der Kirche.

Möglicherweise hatte man jedoch bei der Einsetzung des neuen Kaplans vergessen, für seinen Unterhalt ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Das wird im Dezember des gleichen Jahres nachgeholt, als „Rektors Hermann“⁴ aus Dietzenbach für die Zellkirche einen „Altar“ stiftet, der den beiden Johannes (Johannes dem Täufer und Johannes dem Evangelisten) geweiht ist. Die Einkünfte aus dieser Stiftung sollen den Geistlichen zugutekommen, die an diesem Altar ihren Dienst verrichten⁵ (Auszug aus der Übersetzung im Anhang Nr. 2)⁶. Es ist nicht expressis verbis niedergeschrieben, aber es ist zu vermuten, dass Heinrich von Krotzenburg der erste Nutznießer war.⁷

1353 wird die Schenkung an die Zellkirche weiter aufgestockt: Yrmel Stezen verkauft eine Geldrente von 21 Schilling zugunsten der Vikare und als Zeugen tritt u.a. ein Hartmann, „prister pastor von Dytzenbach“ auf^{8,9}.

Dem Heinrich von Krotzenburg begegnen wir dann wieder 1357, jetzt aber in neuer Eigenschaft, als „prister pherrer zu Ditzzenbach“¹⁰. Offensichtlich ist er inzwischen von seiner

¹ Wolf, Philipp „Dietzenbacher Pfarrer und Patronatsherren aus vorreformatorischer Zeit“ Landschaft Dreieich, Nr. 16, Juli 37, S. 61/62

² Hessisches Urkundenbuch/Zweite Abteilung, Zweiter Band, Nr. 650 (1301-1349)

³ Er wird noch zu Lebzeiten seines Vaters „der Jüngere“ genannt, war aber schon früh politisch aktiv. Z. B. nahm er seit 1343 zusammen mit Kuno von Falkenstein die Vormundschaft in Falkenstein-Münzenberg wahr; und, kurz vor dem Tod seines Vaters, Ulrich II., befand sich dieser in Reichsacht und konnte somit die Regierungsgeschäfte nicht selbst ausüben ([https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_II._\(Hanau\)undhttps://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_III._\(Hanau\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_II._(Hanau)undhttps://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_III._(Hanau)))

⁴ wie Anm. 1: „Seit dem 13., vor allem aber seit dem 14. Jahrhundert breitete sich die Unsitte aus, die Einkünfte einer Pfarrei einem Priester zu überlassen, ohne dass er die Pflicht seines Amtes erfüllte. Das Amt ließ er vielmehr von einem anderen verwalten, dem er einen Teil seiner Einnahmen abtritt. Den Inhaber der Pfarrstelle, der die Pfründe genießt, nannte man Rektor.“

⁵ Staatsarchiv Darmstadt, Urkunde Zellhausen

⁶ Schilling, Heinz „Zellhausen im Wandel der Zeiten“, 1997, S. 14

⁷ Heinrich v. Krotzenburg soll an „der Kapelle des hl. Johannes“ angestellt werden. Der entsprechende Altar wird aber erst im darauffolgenden Dezember „ingerichtet, errichtet, gegründet und ausgestattet“. Ein Widerspruch?

⁸ wie Anm. 1

⁹ Bei Schilling „Zellhausen“ sind Hartmann und „Rector Hermann“ dieselbe Person. Ein Fehler?

Kaplanstelle an der Zellkirche zur wesentlich besser dotierten Stelle eines Priesters nach Dietzenbach gewechselt und ist jetzt sogar in der Lage, selbst zu stiften: Am 16. Oktober 1357 bekennt er, dass er verkauft habe „ein malder kornguld umb neun phond (Pfund) heller, gelegen uf vier Morgen Ackers zu Husen (Hausen, Wüstung bei Mainflingen) und soll die egen gült alle jar reichen einem kapellan zu Celhusen wer der ist¹¹. Die Ernte eines Ackers in Husen soll also einem seiner Nachfolger, einem „kapellan zu Celhusen“, wer immer es sein sollte, zugutekommen.

Auch diese Urkunde zeigt, dass Dietzenbach eine wohlhabende Pfarrstelle gewesen sein muss, da die dort eingesetzten Geistlichen sich solche Stiftungen leisten konnten. Sie zeigt auch, dass es Verbindungen von Dietzenbach nicht nur zum Zellhügel, sondern auch nach Husen gegeben hat. Noch deutlicher wird dies, als 1405 die Babenhäuser Burgmannen, die Herren von Wasen, als Belehnte von Hanau auftreten, und in der Urkunde das neue „Mannlehen“ des Henne von Wasen u. a. der Kirchsatz in Dietzenbach und Mainflingen explizit genannt wird (Text der Urkunde im Anhang Nr. 3)¹².

Wurde 1392 ein Johann von Wasen wohl noch auf Vorschlag der Hanauer Grafen als Pastor in Dietzenbach eingeführt¹³, üben ihre Belehnten, die Herren von Wasen, dieses Recht zuerst 1445 in Mainflingen aus, und präsentieren den Priester Johannes von Wasen, Sohn des Edelknechtes Konrad von Wasen, dem kirchlichen Kommissariat in Aschaffenburg für die dortige Pfarrkirche¹⁴. Die Art der Verwandtschaft der beiden Johannes konnte noch nicht geklärt werden. Da 53 Jahre zwischen den beiden Erwähnungen liegen, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt.

Auch in Dietzenbach wird dann, 1493, ein weiteres Mitglied der Familie von Wasen, Friedrich von Wasen, Pastor in Dietzenbach¹⁵.

Wurde von den Hanauer Grafen das Patronatsrecht in Dietzenbach und Mainflingen als Lehen an die Burgmannen von Wasen abgetreten, übten sie das Recht an der Zellkirche, so wie an den Kirchen ihrer Residenz in Babenhausen, selbst aus. Die Zellkirche galt als in die Babenhäuser Stadtkirche inkorporiert. So präsentiert Graf Reinhard von Hanau (Reinhard II., 1419 – 1451) 1443 den neuen Kaplan für die Babenhäuser Schlosskapelle gleichzeitig als Geistlichen für den Johannesaltar der Zellkirche¹⁶.

Dr. Ludwig Stenger
GHV Mainhausen, Dezember 2016

¹⁰ Staatsarchiv Darmstadt, *Urkunde Hausen*; wie Anm. 1

¹¹ wie Anm. 1

¹² Kittel, Josef „Die Herren von Wasen zu Aschaffenburg und Babenhausen“ 1894, S.139

¹³ wie Anm. 1

¹⁴ Staatsarchiv Darmstadt; „Zur Erinnerung an den Kirchenumbau 1927“, S. 50: „Mainflingen in alten Urkunden“

¹⁵ wie Anm. 1

¹⁶ Schilling, Heinz „Zellhausen im Wandel der Zeiten“, 1997, S. 16

Anhang

1. Hessisches Urkundenbuch/Zweite Abteilung, Zweiter Band, Nr. 650 (1301-1349)¹⁷:

Den ehrenwerten Herren und Richtern der Aschaffenburg Kirche entbiet Ulrich (III.) der Jüngere¹⁸, Herr in Hanau, seine Hochachtung und Verehrung.

Für die (ledige) Stelle (vicaria)¹⁹ der Kapelle des heiligen Johannes in Zell, **die von neuem gegründet, ausgestattet und wieder errichtet wurde**, halten wir es für richtig (recht), den Priester Heinrich von Crotzenburg, (???), Überbringer des vorliegenden Schreibens (Briefes) zu Euer Ehren zu entsenden mit der inständigen Bitte, den vorgenannten Heinrich in der genannten Vikarstelle mit Gottes Willen zu investieren (einzusetzen) – dabei sollen alle geschuldeten und gewohnten Feierlichkeiten stattfinden – sofern dies ohne Vorentscheid der Mutterkirche in Babenhausen geschehen kann.

Zum Beweis (der Echtheit) dieses Textes werden (wollen) wir ihn mit unserem Siegel bekräftigen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1344, am nächsten Sabbat (Samstag) nach dem Fest des seligen Johann Baptist (26. Juni).

2. Auszug aus der Übersetzung des lateinischen Textes:

Wir, Heinrich, ..., machen hiermit allen bekannt, dass der gelehrte Herr Hermann, Rector der Pfarrkirche zu Dietzenbach, ... einen Altar der heiligen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten in der Kirche (zu) Celle eingerichtet, errichtet, gegründet und ausgestattet hat und dass wir dies ... durch die vorliegende Urkunde bekräftigen, sofern diese Ausstattung (Schenkung) dem Altar zugewiesen wird, von der dann ein geeigneter, eingesetzter oder noch einzusetzender, Priester den genügenden Unterhalt beziehen und andere für ihn anfallende Lasten (Pflichten) tragen (erfüllen) kann. ...

3. Die Urkunde (Senckenberg Selecta II p. 50) im Wortlaut:

1405 in vigilia ascensionis domini (27. 5.). Wir Reinhard vnd Johann Herrn zu Hanauwe bekennen vn tun kunt offinlichen mit diesem brieffe, für vns, vnser Erbin vnd Nachkommen, das wir Henne von Wasin vnserm lieben getruwen, vnd sinen Lehenserben zu rechtem manlehin vnd Burglehin geliehen han diese Gude, als mit vnderscheide hernachgeschriben stet, vnd sint diß die Manlehin: Item den Kirchsatz zu Dietzinbach vnd den zehenden das dritteil an eyn zweyteil groß vnd clein, Item zweyteil an ein drytteil des Zehenden zu Gugißheim groß vnd cleyn, Item ein vierteil andem zehenden zu Menflingen groß vnd kleyn vnd den kirchsatz daselbis, Item ein halb sechsteil an dem zehenden zu Rumpenheym groß vnd clein, item eyn Gut gelegin zu Hirgirßhusen, das man nennt Salmanßgut, vnd die wiesen, die in daz selbe Gut gehorent, mit Namen die Adewiesen, gelegen an dem Rudolffs-Steystege vnd andere Gute, wie die genant sin, eyn Lantsidele Gerichte, vnd was in das Gerichte gehorit, mit seinen rechten. So syn diese nachgeschriben Gude Burglehen: Item eynen zehenden, gelegen in dem Roßbindenheyn vnd den zehenden in dem Garten, gelegen an dem Hoynqwege, vor dem eygen, als werre die Terminey windet, vnd einem burgseß zu Babinhusen, vnd lihen ime vnd sinen Lehenserben auch an denselben burgseße Gnade vnd

¹⁷ Übersetzung des lateinischen Textes: Fritz Kesselschläger, Seligenstadt, Mai 2016

¹⁸ als der Jüngere bezeichnet, vermutlich war sein Vater noch am Leben

¹⁹ Ein Pfarrvikar ist ein Priester, der einem Pfarrer unterstellt ist und keine Alleinverantwortung für eine Pfarrei trägt (Hilfspriester, Kaplan oder Kooperator).

Fryheit, die derselbe Burgseß von vnsern Eltern gehabt vnd Erbrecht hat, darum er vnd sine Lehenserben vns vnd vnsern Erben, Nachkommen vnd Herschafft Man sie sollen vnd Burgmanne zu Babenhusen, vnd hat er vns huldunge getan mit globden vnd Eyden, vns, vnsern Erben, Herrschafft vnd nachkommen getruwen vnd holt zu sin, die Lehen zuu verdienen, vns zu tun vnd zu gewarten, als solicher Manlehen vnd Burglehen recht vnd Gewonheit ist, ane Geverde; vnd sollen He vnd sine Lehenserben die vorgeschrieben Lehen von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen emphaen, mit Globden vnd Eyden, als dicke das not ist, vnd sich das geburte zu tun, ane Geverde, vnser vnd vnser Mannrecht vßgenommen. Vnd sin deß zu Vrkunde vnßer beyder Ingesigel an diesen brieff gehengte. Datum